

STRASSEN - UND WEGREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde Unterlangenegg

STRASSEN- UND WEGEGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Unterlangenegg gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

²Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 3

Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
4. Zuständigkeiten.

Art. 4

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).

Art. 5

Strassenklassen

Die Gemeinde Unterlangenegg unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

- Klasse I Oeffentliche Strassen:
a Gemeindestrassen und -wege
b Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer
- Klasse II Privatstrassen und -wege, Haus- und Hofzufahrten
- Klasse III Güter-, Flur- und Waldwege

Art. 6

Gemeindestrassen

¹Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

²Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Art. 7

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ib), sind Strassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Sie sind weder vermessen noch vermarcht und das Terrain bleibt weiterhin im Eigentum der Privaten.

Art. 8

Privatstrassen

Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten oder in ihrem Auftrage durch die Gemeinde erstellte Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet sind.

Art. 9

Güter-, Flur- und Waldwege

Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Art. 10

Strassenverzeichnis

Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

II. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung

Art. 11

Widmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 34 - 36), dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar

- a mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit oder
- c durch vertragliche Uebertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

³Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 15 Abs. 4 SBG). Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Art. 12

Widerruf der Widmung
(Entwidmung)

¹Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff BauG).

²In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Art. 13

Uebernahme von
Privatstrassen als
Gemeindestrassen

¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

²Für die Abtretung ist in der Regel eine Loskaufsumme im Sinne von Art. 16 SBG zu leisten; bei Vorliegen besonderer Verhältnissen kann der Gemeinderat auf die Einforderung einer Loskaufsumme verzichten. Die Strasse ist pfandfrei, ohne Servitute und in vermesenem Zustand zu übergeben. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private

Art. 14

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

²Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

III. Neuanlage und Ausbau

1. Allgemeines

Art. 15

Planungsgrundsätze

¹Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

²Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³Insbesondere berücksichtigen sie

- a die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie der Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;

- f die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- g den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 16

Begriffe (Neuanlage/Ausbau)

¹Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

²Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 17

Technische Anforderungen
1. Strassen der Klasse I

¹Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

- a Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 7 BauV). Für Strassen mit Gegenverkehr ist eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m zulässig.
- b Maximale Steigung nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 9 BauV).
- c Bankettbreite 30 - 50 cm
- d Frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke
- e Verschleisschicht in der Regel mit Schwarzbelag oder allenfalls Beton. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag.
- f Genügende Ausweichstellen für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 4.2 m Breite.
- g Genügende Entwässerung.

²Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Art. 18

2. Strassen der Klasse III

¹Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse III hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a Regelbreite 3 m
- b Beidseitiges Bankett von mind. 30 cm
- c Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Beton in tragfähiger Stärke

d Soweit erforderlich wenigstens Verschleisschicht aus Ton/Wasser gebundenem Strassenkies, bei Steigungen über 8 % in der Regel mit Schwarzbelag oder Beton.

e Genügende Ausweichstellen

f Soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.

²Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 19

Erschliessungs-
träger

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 20

Verfahren
1. Ueberbau-
ungsordnung
2. Baubewilligungs-
verfahren

¹Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Ueberbauungsplan. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

²Für die Neuanlagen und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.

Art. 21

Landerwerb und
Anpassungsarbeiten

¹Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

²Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Art. 22

Erschliessungs-
träger

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 23

Verfahren

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung.

²Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Ueberbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Art. 24

Baugesuch

¹Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dergleichen in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen;
- b Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100 oder 1 : 50;
- c Querprofile 1 : 100;
- d Normalprofil 1 : 50;
- e Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
- f soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

²Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Art. 25

Baukontrolle

¹Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

²Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 26

Pflichten des
Bewilligungsnehmers

¹Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

²Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Art. 27

Verfahren

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

²Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt (Art. 6 Abs. 1 Bstb b BewD).

5. Finanzierung

Art. 28

Grundeigentümer-
beiträge

Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

Art. 29

Beitrag der
Gemeinde

Die Gemeinde bezahlt an den Bau von Privatstrassen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, folgende Beiträge an die Gesamtkosten:
20 % im "Bruch"
10 % im übrigen Gemeindegebiet.

IV. Unterhalt

Art. 30

Grundsatz/
Begriff

¹Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeiten jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

²Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatt-eis- und Schneeglättebekämpfung).

³Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Art. 31

Unterhaltungspflicht
a) öffentliche
Strassen

¹Der Unterhalt der Strassen der Klasse I sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige
Strassen

²Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann in sinngemässer Anwendung von Art. 29 Unterhaltsbeiträge entrichten.

V. Benützung

Art. 32

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 50 - 56). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 33

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Art. 57 ff, ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften vorbehalten.

VII. Zuständigkeiten

Art. 34

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes.
- b) Der Beschluss über die Schaffung von hauptamtlichen Wegmeisterstellen.
- c) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen,
 - die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen,
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch,
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen,
 - die Entrichtung von Beiträgen an den Unterhalt von Privatstrassen,
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

Art. 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) die Erschliessungsplanung
- b) die Aufsicht über das Strassenwesen
- c) die Führung des Strassenverzeichnisses
- d) Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 26 Abs. 4
- e) Erlass von Verkehrsmassnahmen zur Sicherheit oder der Erleichterung des Verkehrs, der Orientierung, dem Schutz der Strasse oder dem Schutz vor Immissionen (gemäss Strassenpolizeiverordnung)
- f) Bewilligung und Entschädigungsregelung bei Benützung öffentlicher Plätze, etc. als Park-, Lager-, Abstell- oder Deponieplatz.

Art. 36

Baukommission

Der Baukommission obliegen:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben
- b) die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes
- c) die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 30 Abs. 3
- d) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst

VIII. Widerhandlungen

Art. 37

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet (Art. 83 - 85 SBG).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:

- Reglement über die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage, des Ausbaues und der Belagsänderung von öffentlichen Strassen vom 28. Juli 1961.

sowie alle bisherigen im Widerspruch stehenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in

Unterlangenegg, 19. Oktober 1992

Der Gemeindepräsident:

Hans Oesch

Der Gemeindeschreiber:

Z. Schaefer

A u f l a g e z e u g n i s

Das Strassen- und Wegreglement lag vom 29. September 1992 bis 8. November 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. September 1992 und 1. Oktober 1992 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. September 1992 bekanntgemacht. Es trafen keine Einsprachen ein.

Unterlangenegg, 12. November 1992

Der Gemeindeschreiber:

Z. Schaefer

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 21. Dez. 1992
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin.

Z. Schaefer



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/bs/Nü
945stwr2

Bern, 21. Dezember 1992

Regierungsstatthalteramt Thun
22. DEZ. 1992
Nr. _____

Unterlangenegg:
Strassen- und Wegreglement
Genehmigung nach Art. 61 Baugesetz (BauG)

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung von Unterlangenegg am 19. Oktober 1992 beschlossene Strassen- und Wegreglement wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Gemeinde Unterlangenegg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung (BauV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

5. Der Regierungsstatthalter von Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Unterlangenegg
unter Beilage eines genehmigten Strassen- und Wegreglementes.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Strassen- und Wegreglementes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Die Direktorin



D. Schaer-Born
Regierungsrätin

TBA/3 + 1 Ex. RPA/6 + 2 Ex.



EINGEGANGEN 24. Dez. 1992

3601 Thun, Schlossberg 4, Postfach 1326
Telefon 033 25 66 66, Telefax 033 25 64 10
Postcheck 30-19300-6

Bearbeitet von S. Walther
Telefon-Nr. 033 256 407

Thun, 23. Dezember 1992

E R O E F F N U N G

Der Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern vom 21. Dezember 1992 i.S. Strassen- und Wegreglementsgenehmigung nach Art. 61 Baugesetz (BauG) der Gemeinde Unterlangenegg wird weisungsgemäss per Gerichtsurkunde eröffnet:

- der Gemeinde Unterlangenegg

Beilage: - Beschluss vom 21.12.1992 (2-fach)
- Strassen- und Wegreglement

Regierungsstatthalteramt Thun


A. Genna
Regierungsstatthalter

Publ. Anzeiger v. 14. 1. 1993